

## Corona-Maßnahmen vom 01.03.2020 -30.04.2021 im Überblick

Datum	Regelung/Verfügung	Quelle/Link	weitere Quellen
16.03.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	
16.03.2020	Ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 wird an allen Schulen im Stadtgebiet Cottbus, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft die Erteilung von Unterricht untersagt.	<a href="#">AV Schule</a>	
22.03.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt.	<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>	
23.03.2020	Der Betrieb von Kindertagespflegestellen auf dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz wird, mit Ausnahme einer Notbetreuung untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	
30.03.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 30. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	
17.04.2020	Kitas bleiben weiterhin geschlossenen. Die Notbetreuung von Kindern in Krippen, Kitas und Horten wird ab dem 27. April ausgeweitet.	<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>	
17.04.2020	Der Schulbetrieb bleibt ausgesetzt. Die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen finden wieder statt. Die Jahrgangsstufe 10 geht ab 27. April 2020 wieder zur Schule.	<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>	
17.04.2020	gemeinsames Training im Verein in Gruppen ist verboten, individueller Sport allein oder zu zweit ist zulässig, wenn der Verein auf dem Gelände das Abstandsgebot klar einhalten kann	<a href="#">Eindämmungsverordnung</a>	
17.04.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bis auf weiteres untersagt. Ausnahmen: Notfallkitas, Notfallbetreuung in kleinen Gruppen	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	
17.04.2020	Ab Mittwoch, den 18. März 2020 wird bis auf Weiteres an allen Schulen im Stadtgebiet Cottbus, die Erteilung von Unterricht untersagt.	<a href="#">AV Schule-Untersagung</a>	
21.04.2020	Private, insbesondere nachbarschaftlich organisierte Betreuungshilfe für bis zu drei Kinder sind zulässig.	<a href="#">Änderungsverordnung</a>	
21.04.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis zum 08.05.2020 untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	
21.04.2020	Über die seit Mittwoch, dem 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird bis zum 8. Mai 2020 in allen Schulen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz, die Erteilung von Unterricht untersagt.	<a href="#">AV- Schule Untersagung</a>	

## Corona-Maßnahmen vom 01.03.2020 -30.04.2021 im Überblick

Datum	Regelung/Verfügung	Quelle/Link	weitere Quellen
21.04.2020	Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen u.ä. wird untersagt. Das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung ist gestattet.	<a href="#">Änderungsverordnung</a>	
28.04.2020	Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen -> Der Präsenzunterricht in der Schule findet gemäß Abstandsgebot in geteilten Klassen bzw. Kursen statt. Die Lerngruppen werden räumlich, zeitlich oder organisatorisch voneinander getrennt.	<a href="#">Rahmenkonzept</a>	
29.04.2020	Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird bis zum 22. Mai 2020 in allen Schulen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chósebus, die Erteilung von Unterricht an physischen Lernorten untersagt.	<a href="#">AV-Schule Untersagung</a>	
29.04.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis auf Weiteres untersagt. Der Betrieb von Kindertagespflegestellen ist ebenfalls bis auf Weiteres untersagt.	<a href="#">AV Kita</a>	
29.04.2020	Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt.	<a href="#">AV Sport</a>	
06.05.2020	Gemäß des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 27.4.2020 wird die Kinderbetreuung durch eine flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung spätestens ab dem 11. Mai in allen Bundesländern eingeführt.	<a href="#">MPK-Beschluss</a>	
06.05.2020	Der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel wird unter den Bedingungen, die im Beschluss der Sportminister der Länder zum stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb vorgesehen sind, wieder erlaubt.	<a href="#">MPK-Beschluss</a>	
05.06.2020	Schulen sollen schrittweise eine Beschulung aller Schüler unter Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen ermöglichen. Die Wiederaufnahme des Unterrichts in Form von teilweisem Präsenzunterricht hat begonnen und soll in weiteren Schritten gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Zuständigkeit der Länder fortgesetzt werden.	<a href="#">MPK-Beschluss</a>	

## Corona-Maßnahmen vom 01.03.2020 -30.04.2021 im Überblick

Datum	Regelung/Verfügung	Quelle/Link	weitere Quellen
08.05.2020	Der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) und Kindertagespflegestellen ist untersagt. Die Untersagung gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen sowie freien Trägern.	<a href="#">EindV-08.05.2020</a>	
08.05.2020	In den Schulen, nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den Schulen in freier Trägerschaft, ist die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert untersagt.	<a href="#">EindV-08.05.2020</a>	
08.05.2020	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel ab dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.	<a href="#">EindV-08.05.2020</a>	
14.05.2020	Allgemeinverfügung vom 29 .04.2020 wird aufgehoben. das Land Brandenburg hat den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Frei-zeitsport geregelt.	<a href="#">AV Sport-Aufhebung</a>	
25.05.2020	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin bis auf Weiteres untersagt.	<a href="#">Av Kita-Untersagung</a>	
12.06.2020	Damit der Regelbetrieb in Kindertagesstätten und Kindertagespflege ab Montag, dem 15.06.2020, wieder aufgenommen werden kann, hebt die Stadt die Allgemeinverfügung vom 25.05.2020 auf.	<a href="#">AV_Kita-Aufhebung</a>	
05.11.2020	Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Schulen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chósebus im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstgistes Personal sowie Besuchern bis zum 22.11.2020.	<a href="#">AV erweiterte Maskenpflicht</a>	
12.11.2020	Lockerung der Maskenpflicht außerhalb des Schulgebäudes.	<a href="#">erweiterte Maskenpflicht Lockerung</a>	
16.11.2020	Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht im Außenbereich des Schulgeländes sofern der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.	<a href="#">AV erweiterte Maskenpflicht</a>	
11.12.2020	In der Zeit vom 14.12.2020 bis 08.01.2021 wird in allen Schulen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chósebus, ab Jahrgangsstufe 7 die Erteilung von Unterricht an physischen Lehrorten untersagt.	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	

## Corona-Maßnahmen vom 01.03.2020 -30.04.2021 im Überblick

Datum	Regelung/Verfügung	Quelle/Link	weitere Quellen
08.01.2021	Im Rahmen der sog. "Ein-Elternteil-Reglung" erfolgt eine Ausweitung der Notbetreuung für Schulen und Hort.	<a href="#">erweiterte Notbetreuung</a>	
11.01.2021	angepasste Version Notbetreuung	<a href="#">erweiterte Notbetreuung angepassteVersion-2</a>	
19.03.2021	<b>Testpflicht in Kindertagesstätten und Kinderpflege gilt ab dem 22.03.2021</b> Alle Mitarbeiter müssen zwei Mal und diejenigen Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben und Ziff. 1 bannnten Einrichtngen besuchen, müssen sich einmal die Woche mittels PoC-Antigen-Schnelltest oder entsprechenden zertifizierten Selbsttest auf das SARS-CoV-2-Virus testen oder testen lassen und dies ist entsprechend der Anlage dieser Allgemeinverfügung zu dokumentieren. <b>Testpflicht an Schulen gilt ab dem 22.03.2021</b> Lehrer müssen zwei Mal und diejenigen Schülerinnen und Schüler die die in Ziff. 2 bannnten Einrichtngen besuchen, müssen sich einmal die Woche mittels PoC-Antigen-Schnelltest oder entsprechenden zertifizierten Selbsttest auf das SARS-CoV-2-Virus testen oder testen lassen und dies ist entsprechend der Anlage dieser Allgemeinverfügung zu dokumentieren.	<a href="#">AV Testpflicht Kita Kindertagespflege Schule 19.03.2021.pdf</a>	
08.04.2021	Antrag auf Gewährleistung einer Notbetreuung für Grundschule und Hort in Stadt Cottbus/Chósebez	<a href="#">Antrag Notbetreuung Hort</a>	
08.04.2021	Antrag auf Gewährleistung einer Notbetreuung in der Kinderrippe, im Kindergarten oder in der Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebez	<a href="#">Antrag Notbetreuung Kita</a>	<a href="#">Antrag Notbetreuung Hort</a>
09.04.2021	Die Regelungen zur Testpflicht und dem Betretungsverbot in <b>Kindertagesstätten</b> und im Bereich Kindertagespflege gelten ab dem 12.04.2021 bis auf Weiteres (weiterhin wie bereits seit dem 22.03.2021). <b>Bezüglich der Testpflicht in Schulen</b> mit den inhaltsgleichen Auswirkungen auf die Hortbetreuung wird die Regelung aus der Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chósebez über die Testpflicht in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Schule vom 19.03.2021 einschließlich Formulare zur Testbestätigung aufgehoben und verwiesen auf die diesbezügliche am 08. April 2021 veröffentlichte und bezüglich des Betretungsverbotes ab dem 19. 04.2021 Wirkung <a href="#">entfaltende 7 SARS-CoV-2-EindV</a>	<a href="#">AV Testpflicht Kita</a>	
16.04.2021	Die Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chósebez über die Testpflicht und das Betretungsverbot in Kindertagesstätten und im Bereich der Kindertagespflege vom 09.04.2021 wird mit Wirkung zum 18.04.2021 aufgehoben.	<a href="#">Aufhebung</a>	